

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2002



VKU Landesgruppe • Moislinger Allee 9 • 23558 Lübeck

Schleswig-Holsteinischer Landtag					
30.04.2007 08:12					
Expl.: ☒			Ant.: ☒		
LP	L	L1	L2	L3	

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Wirtschaftsausschuss
Der Vorsitzende
Herrn Manfred Neil
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

**Verband kommunaler
Unternehmen e.V.**
Landesgruppe
Schleswig-Holstein
Hamburg
Mecklenburg-Vorpommern

Moislinger Allee 9
23558 Lübeck

Fon +49 (0) 451.888-11 10
Fax +49 (0) 451.888-10 10

www.vku.de
matthias.meyn@ewl.de

Lübeck, 25. April 2007

**Stellungnahme der VKU-Landesgruppe Schleswig-Holstein/Hamburg/
Mecklenburg-Vorpommern zum Antrag der Abgeordneten des SSW und
der Fraktionen von FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 11.10.2006**

Sehr geehrter Herr Neil,

der Wirtschaftsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die VKU-Landesgruppe um Stellungnahme zum Antrag der Abgeordneten des SSW und der Fraktionen von FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 16/986 (neu)) gebeten.

Der Antrag umfasst zwei Themenbereiche:

- Forderungen zur Trennung von Stromerzeugung und Leitungsnetz sowie
- Forderungen zur Ausgestaltung des Infrastruktur-Planungsbeschleunigungsgesetzes

Entflechtung

Die VKU-Landesgruppe lehnt eine „kapitalmäßige“ bzw. eigentumsrechtliche Trennung von Stromerzeugung und Leitungsnetz ab. Zur Herstellung von Transparenz ist das Entflechtungsinstrumentarium des Energiewirtschaftsgesetzes unseres Erachtens ausreichend, das die informatorische, buchhalterische und bei größeren Verteilnetzbetreibern über 100.000 angeschlossenen Kunden auch die organisatorische Trennung des Netz- von den Wettbewerbsbereichen Erzeugung und Vertrieb vorschreibt.

Die Forderung der Antragsteller nach eigentumsrechtlicher Entflechtung ist auch deshalb als verfrüht zu beurteilen, weil das Zweite Energiewirtschaftsgesetz und dessen Verordnungen zunächst einmal vollständig umzusetzen und deren Wirkungen zu evaluieren sind. Das gilt insbesondere auch für die De-minimis-Regelungen des EnWG hinsichtlich der Anwendung der Entflechtungsvorschriften für Unternehmen mit weniger als 100.000 angeschlossenen Kunden. Diese Tatbestände sind

Bankverbindung
Sparkasse zu Lübeck
Bankleitzahl 230 501 01
Konto-Nr. 1 054 659
Ust.-IdNr.: DE 123065069

-2-

Ausprägungen des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und stehen gerade dafür, dass bei der Schaffung von Rechtsnormen Aufwand und Nutzen hinsichtlich der Zielerreichung berücksichtigt werden.

Darüber hinaus konnte bislang nicht stichhaltig belegt werden, dass die eigentumsrechtliche Entflechtung überhaupt Wettbewerbserfolge erbringt. Vielmehr gilt es, die sich aus der dezentralen deutschen Struktur ergebenden Besonderheiten in Bezug auf Versorgungssicherheit und Umweltverträglichkeit als eigenständigen Wert zu würdigen.

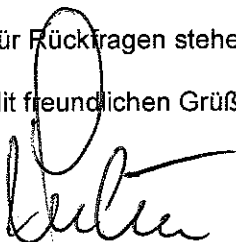
Die kommunalen Energieversorgungsunternehmen benötigen Planungssicherheit und Vertrauensschutz. Nur dann können sie wettbewerbsfördernd am Energiemarkt agieren und notwendige Investitionen tätigen.

Infrastruktur-Planungsbeschleunigungsgesetz

Da das Infrastruktur-Planungsbeschleunigungsgesetz am 17.12.2006 mit den entsprechenden Regelungen bereits in Kraft getreten ist, sehen wir von einer Stellungnahme zu diesem Punkt ab.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen.



Kurt Kuhn

(Vorsitzender der VKU-Landesgruppe)